Ÿ

Kurs

Fachwissen Kreditwesen im Kanton Bern

KREW Fach

Rechtsdienst Finanz-
direktion des Kantons Bern
Stand Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung

1.1 Kursziele 3
1.2 Bedeutung des Kreditwesens 3
1.3 Rechtsgrundlage 4

2 Voranschlagskredite

2.1 Bedeutung des Voranschlags - die Budgethoheit des Grossen Rates 4
2.2 Der ordentliche Voranschlagskredit 5
2.3 Wenn die ordentlichen Voranschlagskredite nicht ausreichen: Nachkredit und Kreditüberschreitung 6
2.3.1 Nachkredit durch den Grossen Rat) 7
2.3.2 Kreditüberschreitung durch den Regierungsrat 7
2.3.3 Pflicht zur Kompensation von Nachkrediten 7
2.4 Die Kreditübertragung 7

3 Ausgaben, Ausgabenbewilligungen

3.1 Rechtsgrundlage, Voranschlagskredit und Ausgabenbewilligung 8
3.2 Ausgabe und Anlage 8
3.3 Immer notwendig: eine Rechtsgrundlage 9
3.4 Die Ausgabenbewilligung 10
3.5 Form der Ausgabenbewilligung: Verpflichtungskredit und Zusatzkredit 11
3.6 Objekt- oder Rahmenkredit 12

4 Besondere Fragen bei Ausgabenbewilligungen

4.1 Einmalige oder wiederkehrende Ausgabe 13
4.2 Höhe der Ausgabe - Grundsatz: Zusammenrechnungspflicht 14
4.3 Nettoprinzip, Projektierungskosten 15
4.4 Wechselkurs- und Teuerungsklausel 16
4.5 Neue oder gebundene Ausgaben 16
4.6 Begründung der Gebundenheit - Abgrenzung im Einzelnen 17
4.7 Zusatzkredite 19
4.8 Verfahren zur Erstellung von Ausgabenbewilligungen 20

1 Einführung

1.1 Kursziele

Durch den Kurs Kreditwesen soll den Teilnehmenden das Wissen vermittelt werden, damit sie im Alltag Kreditfragen grundsätzlich selbständig zu bearbeiten und insbesondere korrekte Ausgabenbewilligungen vorbereiten können. Spezielle Probleme, welche gegebenenfalls unter Beizug von Fachleuten zu lösen sind, sollen rechtzeitig erkannt werden können.

1.2 Bedeutung des Kreditwesens

Gemäss Art. 105 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) setzt jede Ausgabe - und dementsprechend jeder Kreditbeschluss - eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

Der Kreditbeschluss betrifft sowohl die Frage, welche Mittel im Voranschlag für Ausgaben zur Verfügung gestellt sind, wie auch die Frage, für welche Aufgaben konkret Verpflichtungen eingegangen werden sollen.

Bei der Behandlung von Kreditfragen ist die Unterscheidung grundlegend zwischen den Begriffen des Voranschlagskredits, welcher die eingestellten Budgetmittel betrifft, und des ein- oder mehrjährigen Verpflichtungskredits in der Form eines Objekt- oder Rahmenkredits, welche die betragsmässige begrenzte Ermächtigung enthalten, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen:

Voranschlagskredit	Ein- oder mehrjähriger Verpflichtungskredit
Mit dem Voranschlagskredit wird die zuständige Stelle der Direktion ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnis anderer Organe a) die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten, b) die Betriebsbuchhaltung für eine bestimmte Produktgruppe unter Einhaltung der festgelegten Leistungen per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten, c) Staatsbeiträge für den bezeichneten Zweck bis zur festgelegten Höhe zu leisten. Vgl. dazu nachstehend Kapitel 2.	Der Verpflichtungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen. Die Kredite werden für ein Einzelvorhaben (Objektkredit) oder für ein Programm (Rahmenkredit) bewilligt. Vgl. dazu nachstehend Abschnitt 3.5f.

Einem ordnungsgemässen Kreditwesen kommt eine hohe, ja im Endeffekt sogar staatspolitische Bedeutung zu: Zum einen gilt es sicherzustellen, dass der vom Grossen Rat bewilligte Voranschlag (Budget) eingehalten wird. Sofern dies nicht möglich ist, sind rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beantragen (vgl. dazu unten Kapitel 2). Zum anderen ist durch einen ordnungsgemässen Kreditbeschluss zu garantieren, dass finanzielle Verpflichtungen dem zuständigen Organ in transparenter Darstellung zur Bewilligung unterbreitet werden (vgl. dazu unten Kapitel 3). Da Ausgaben auch referendumsfähig sein können, dient ein korrekter Kreditbeschluss letztendlich auch der Wahrung der Volksrechte.

1.3 Rechtsgrundlage

In der Kantonsverfassung wird die Finanzordnung in den Artikeln 101ff. geregelt. Für das Kreditwesen ist besonders Art. 105 KV bedeutend:

„Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus."

Die Vorschriften über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes finden ab dem 1. Januar 2005 hauptsächlich im Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und in der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1). Die zentralen Vorschriften betreffend Ausgabenbewilligungen und Kredite finden sich in den Artikeln 42ff. FLG sowie in den Artikeln 138ff. FLV.

2 Voranschlagskredite

2.1 Bedeutung des Voranschlags - die Budgethoheit des Grossen Rates

Im *Voranschlag* („Budget") wird durch den Grossen Rat jeweils in der Novembersession die Mittelverteilung des Folgejahres für die Kantonsverwaltung festgelegt. Diese Befugnis des Grossen Rates ist in der Kantonsverfassung (Art. 76 Bst. a KV) sowie im festgeschrieben und wird als *Budgethoheit* bezeichnet.

Der Entwurf des Voranschlages wird unter der Federführung der Finanzdirektion durch die Direktionen und die Staatskanzlei erarbeitet und dem Regierungsrat zur Antragstellung an den Grossen Rat vorgelegt. Detailbestimmungen zum Inhalt des Voranschlages sowie zu dessen Erarbeitung finden sich in Art. 62 FLG und in den Art. 169ff. FLV.

Der Grosse Rat beschliesst im Voranschlag folgende Grössen (vgl. Art. 62 Abs. 4 Bst. a FLG):

- Saldo der Laufenden Rechnung des Kantons
- Saldo der Investitionsrechnung des Kantons
- Saldi der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung pro Direktion / Staatskanzlei

- Saldi der einzelnen Produktgruppen
- Vermögensveränderungen der Spezialfinanzierungen
- Kosten / Erlöse aus Staatsbeiträgen je Produktgruppe
- Fiskalische Erlöse und Bussen je Produktgruppe
- Werte der Besonderen Rechnungen

Beim Saldo der Produktgruppe ist dabei der Saldo der Deckungsbeitragsstufe III als Steuerungsgrösse (=Globalbudget) relevant, soweit nicht Ausnahmen für eine Besondere Rechnung bestehen (Art. 104 Abs. 2 FLV). Die Gliederung des Deckungsbeitragsausweises ergibt sich dabei aus dem Anhang 2 der FLV.

Die fiskalischen Erlöse (Steuern, Regalabgaben, Monopolabgaben, Ersatzabgaben, Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung) und die Bussen werden auf der Deckungsbeitragsstufe IV auszuweisen – also nicht in der Beschlussesgrösse Globalbudget auf Deckungsbeitragsstufe III erfasst - und sind dementsprechend vom Grossen Rat ebenfalls zu bewilligen (Art. 105 FLV).

Der Grosse Rat berät zusammen mit dem Voranschlag jeweils auch den *Aufgaben- und Finanzplan (AFP),* welcher der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient (Art. 61 FLG). Der AFP, der die dem Voranschlagsjahr folgenden drei Jahre betrifft, wird jedoch vom Grossen Rat im Gegensatz zum Voranschlag nicht genehmigt, sondern einzig zur Kenntnis genommen. Den Planzahlen kommt aus diesem Grund nicht dieselbe Verbindlichkeit wie den Voranschlagszahlen zu, da der Grosse Rat im Folgejahr bei der Beratung des Voranschlages nicht an den ursprünglichen Finanzplan gebunden ist.

2.2 Der ordentliche Voranschlagskredit

Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt der Grosse Rat gemäss Art. 55 FLG die zuständige Stelle der Direktion unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnis anderer Organe

a) die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten,

b) die Betriebsbuchhaltung für eine bestimmte Produktgruppe unter Einhaltung der festgelegten Leistungen per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten,

c) Staatsbeiträge für den bezeichneten Zweck bis zur festgelegten Höhe zu leisten.

Der Voranschlag ist damit das wichtigste Mittel zur *kurzfristigen Steuerung der Ausgaben und Einnahmen* der Staatsrechnung.

Nicht zu verwechseln ist der Voranschlagskredit mit der *Ausgabenbewilligung;* letztere wird zusätzlich zum Voranschlagskredit benötigt, um eine Ausgabe tätigen zu können (vgl. hinten Kapitel 3).

Die Voranschlagskredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres. Eine Übertragung auf das Folgejahr ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn der Regierungsrat eine *Kreditübertragung* bewilligt (vgl. unten Ziffer 2.4).

2.3 Wenn die ordentlichen Voranschlagskredite nicht ausreichen: Nachkredit und Kreditüberschreitung (Art. 57 FLG und Art. 160 FLV)

Eine Ausgabe darf grundsätzlich nur getätigt werden, wenn auf der entsprechenden Produktruppe noch ein ausreichender Voranschlagskreditsaldo vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so muss - falls die Ausgabe trotzdem im betreffenden Jahr getätigt werden und nicht verschoben werden soll - ein *Nachkredit* beantragt werden.

Das FLG kennt zwei Arten von Nachkrediten: Die *Kreditüberschreitung,* die vom Regierungsrat genehmigt wird, sowie den eigentlichen, vom Grossen Rat zu genehmigenden *Nachkredit.*

Gemäss Art. 57 Abs. 2 FLG ist ein Nachkredit erforderlich, wenn voraussichtlich:

a) der Saldo einer Produktgruppe einen höheren Kostenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen,

b) der Saldo einer Produktgruppe einen tieferen Erlösüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen.

Wichtig ist, dass die Nachkredite auf dem Saldo der Produkt*gruppe* zu bewilligen sind (Art. 57 Abs. 1 FLG)! Wenn also z. B. der Saldo eines einzelnen Produkts einen höheren Kostenüberschuss erzielt, als im Voranschlag beschlossen, so führt dies erst zu einer Nachkreditspflicht, wenn der Saldo der zugehörigen Produktgruppe nicht eingehalten werden kann.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass von den Beschlussesgrössen des Voranschlags (siehe oben Abschnitt 2.1) allein der Saldo einer Produktgruppe (bei einem höheren Kostenüberschuss oder tieferen Erlösüberschuss als budgetiert) nachkreditspflichtig sein kann. Dagegen ist beispielsweise die Überschreitung des Saldos der Laufenden Rechnung einer Direktion nicht nachkreditspflichtig. Die Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung werden vom Grossen Rat im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts genehmigt (Art. 57 Abs. 5 FLG).

Eine besondere Frage stellt sich, wenn bei einer Produktgruppe zwar der Saldo der Deckungsbeitragsstufe III (Globalbudget) eingehalten wird, aber eine Abweichung bei den Kosten und Erlösen der Staatsbeiträgen oder bei den fiskalischen Erlösen und Bussen – also auf der Deckungsbeitragsstufe IV (vgl. dazu oben Abschnitt 2.1) - festzustellen ist. Da die relevante Steuerungsgrösse des Grossen Rates im Voranschlag förmlich das Globalbudget ist, ist dafür zu halten, dass Abweichungen auf der Deckungsbeitragsstufe IV nicht nachkreditspflichtig sind. Selbstverständlich ist aber im Geschäftsbericht ggf. darüber Rechenschaft abzulegen. Es wird in der Praxis zu beobachten sein, ob diese Konzeption zu Problemen führt, welche ggf. die Einführung einer Nachkreditspflicht für weitere Beschlussesgrössen zu lösen wären.

Ist der Grosse Rat auch für die Ausgabenbewilligung zuständig, so stellt der entsprechende Nachkreditsbeschluss *gleichzeitig die Ausgabenbewilligung* dar; es ist also in diesem Fall nicht notwendig, zwei getrennte Beschlüsse verabschieden zu lassen. Dasselbe gilt auf Stufe Regierungsrat, wenn dieser sowohl für eine Ausgabenbewilligung als auch für die dazugehörende Kreditüberschreitung zuständig ist.

Fallen die Zuständigkeiten für Nachkredit bzw. Kreditüberschreitung und Ausgabenbewilligung auseinander, so ist in die Ausgabenbewilligung der Hinweis aufzunehmen, dass die Genehmigung des Nachkredits durch den Grossen Rat bzw. die Genehmigung der Kreditüberschreitung durch den Regierungsrat *vorbehalten* bleibt (Art. 160 Abs. 3 FLV).

2.3.1 Nachkredit durch den Grossen Rat (Art. 57 FLG)

Aufgrund der *Budgethoheit* liegt es grundsätzlich in der Kompetenz des Grossen Rates, Nachkredite zu bewilligen.

Bis zur Bewilligung des Nachkredits durch den Grossen Rat dürfen die Verpflichtungen, die zu einer Überschreitung der Voranschlagskredite führen, nicht eingegangen werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare Verpflichtungen gemäss Art. 58 FLG, also Verpflichtungen, deren Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte. Im Vortrag zum Nachkredit ist zu begründen, wieso die Verpflichtung unaufschiebbar war (Art. 160 Abs. 3 FLV).

Nachkredit an den Grossen Rat: Muster Nr. 1 (Beilage)

2.3.2 Kreditüberschreitung durch den Regierungsrat (Art. 59 FLG)

Der Regierungsrat kann nachkreditspflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen. Der Grosse Rat genehmigt die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts.

Die Bewilligung *mehrerer Kreditüberschreitungen* auf derselben Produktgruppe ist zulässig, wobei eine Zusammenrechnungspflicht der einzelnen Kreditüberschreitungen besteht.

Kreditüberschreitung durch den Regierungsrat: Muster Nr. 2 (Beilage)

2.3.3 Pflicht zur Kompensation von Nachkrediten

Nachkredite und Kreditüberschreitungen sind nach Art. 57 Abs. 4 Bst. D FLG wenn immer möglich auf anderen Voranschlagskrediten zu kompensieren.

Eine Kompensation wird üblicherweise auf einer Produktgruppe der gleichen Direktion bzw. der Staatskanzlei erfolgen. Eine überdirektionale Kompensation ist allerdings rechtlich zulässig.

Falls eine Kompensation ausnahmsweise nicht möglich ist, hat der Vortrag zur Kreditüberschreitung bzw. zum Nachkredit hierzu eine ausführliche Begründung zu enthalten.

2.4 Die Kreditübertragung (Art. 56 FLG und 159 FLV)

Voranschlagskredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres (Art. 158 FLV). Ausnahmsweise können jedoch nicht beanspruchte Voranschlagskredite

der Betriebsbuchhaltung durch den Regierungsrat *einmalig* übertragen werden, wenn eine *projektbedingte Verzögerung* vorliegt und *höchstens ein Drittel* der gesamten Kosten des bezeichneten Projekts übertragen werden. Die Beschränkung *„einmalig“* bedeutet, dass im Folgejahr bezüglich desselben Projekts nicht erneut eine Kreditübertragung vorgenommen werden darf.

Übertragen wird der Saldo des nicht beanspruchten Voranschlagskredits (Art. 56 Abs. 2 FLG). Der Regierungsrat passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Verwaltungsrechnung und der Staatsbeiträge an. Die Direktionen und die Staatskanzlei unterbreiten dem Regierungsrat für die Kreditübertragungen jährlich einen Sammelantrag.

Kreditübertragung durch den Regierungsrat: Muster Nr. 3 (Beilage)

3 Ausgaben, Ausgabenbewilligungen

3.1 Rechtsgrundlage, Voranschlagskredit und Ausgabenbewilligung

Die Kantonsverfassung statuiert den Grundsatz, dass jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraussetzt (Art. 105 KV; Art. 43 FLG).

Diese drei Grundvoraussetzungen müssen grundsätzlich immer erfüllt sein, damit eine Ausgabe rechtmässig vorgenommen werden darf. Verpflichtungen dürfen demnach erst eingegangen werden, wenn auch die Ausgabenbewilligung - der formelle, schriftliche Beschluss über die Tätigung der Ausgabe - des zuständigen Organs vorliegt.

3.2 Ausgabe und Anlage

Bevor die Voraussetzungen für die Tätigung einer Ausgabe näher dargestellt werden, ist zuerst der Begriff der Ausgabe zu klären, denn nicht jede vom Kanton vorgenommene Zahlung stellt auch eine Ausgabe im Sinn des Finanzhaushaltrechts dar.

Als *Ausgabe* gilt nur die dauernde d. h. unwiderrufliche Bindung staatlicher Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Ausgabe kann einen Verzehr der Mittel (Laufende Rechnung) oder eine Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) zur Folge haben (Art. 42 FLG).

Von der Ausgabe zu unterscheiden ist dagegen die *Anlage*, für welche keine Ausgabenbewilligung erforderlich ist. Sie ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt, ohne dessen Höhe zu verändern (Art. 42 Abs. 4 FLG).

Beispiel

1. Der Kanton gewährt einer Institution ein zinsloses Darlehen von CHF X, damit diese den Druck von neuem Kursmaterial finanzieren kann: Dies stellt eine Ausgabe dar, da der Darlehensvertrag primär die Unterstützung des Betriebs bezweckt.
2. Der Kanton gewährt einer Unternehmung ein Darlehen von CHF X zu einem Zins von 6% für 3 Jahre: Dies stellt eine Anlage dar, sofern der Darlehensvertrag zu Anlagezwecken abgeschlossen wird und bezüglich Sicherheit und Ertrag allgemein anerkannten Grundsätzen entspricht.

Nach Art. 42 Abs. 3 FLG gelten als *Ausgaben* namentlich

- die Gewährung von Bürgschaften und Defizitgarantien,
- die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen,
- die Einlage in Spezialfinanzierungen, falls bezüglich der Art und Weise der späteren Verwendung der Mittel kein erheblicher Handlungsspielraum besteht, und
- der Einnahmenverzicht.

Nach Art. 42 Abs. 4 FLG gelten als *Anlagen* namentlich:

- der vorsorgliche Land- oder Liegenschaftserwerb durch den Kanton für die Sicherstellung zukünftigen Raumbedarfs und
- die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen, wenn sie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen oder wenn das öffentliche Interesse an der mit dem Darlehen oder Beteiligung unterstützten Aufgabenerfüllung nicht überwiegt.

3.3 Immer notwendig: eine Rechtsgrundlage

Für jede Ausgabe ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, welche die kantonalen Behörden ermächtigt, für eine bestimmte Aufgabe staatliche Gelder zu verwenden. Sie muss in der Ausgabenbewilligung genannt werden. Ist es nicht offensichtlich, dass eine Norm für die konkrete Ausgabe eine Grundlage bildet, muss dies im Geschäft (gegebenenfalls in einem Vortrag zu Handen des finanzkompetenten Organs) entsprechend begründet werden.

Beispiel

Art. 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4) stellt eine Rechtsgrundlage dar zur Förderung bestimmter Eisenbahn- oder Schifffahrtsunternehmungen: „Der Kanton kann ausnahmsweise auch Beiträge an Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren, sofern diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind“. Ob eine bestimmte Unternehmung diese Anforderungen im Einzelnen erfüllt, wird regelmässig im Vortrag zur Ausgabenbewilligung darzulegen sein.

Art. 44 FLG präzisiert, was unter dem Begriff Rechtsgrundlage zu verstehen ist. Danach muss die Ausgabe in

- einem Rechtssatz
- einem Volksbeschluss oder
- einem referendumsfähigen Beschluss des Grossen Rates

vorgesehen sein. Auf welcher Normenstufe ein Rechtssatz aber im Einzelfall verankert sein muss, ob in einem Gesetz, oder ob auch ein Dekret oder eine Verordnung ausreichen, ist unter Beachtung des Legalitätsprinzips und Art. 69 Abs. 4 der Kantonsverfassung zu beurteilen.

Beachte: Unter dem Titel Rechtsgrundlage sind in den Ausgabenbewilligungen nicht nur die Normen im materiellen Recht zu nennen, welche den Kanton ermächtigen, für einen bestimmten Zweck Ausgaben zu tätigen, vielmehr müssen auch die einschlägigen Bestimmungen des Finanzhaushaltrechts genannt werden, die regelmässig die Grundlage für das Verfahren (insbes. die Zuständigkeit) darstellen (vgl. Ausgabenbewilligung: Muster Nr. 4, 5 und 6; Beilage).

3.4 Die Ausgabenbewilligung

Die Ausgabenbewilligung stellt den formellen, schriftlichen Beschluss als Grundlage für die Ausgabe dar. Für die Rechtmässigkeit einer Ausgabe ist insbesondere die Beachtung der drei folgenden Punkte von zentraler Bedeutung (vgl. vorne, Ziff. 3.1):

- In der Ausgabenbewilligung muss eine Rechtsgrundlage genannt werden, die den Kanton zur Tätigung der Ausgabe ermächtigt.
- Es muss im Weiteren ausgewiesen werden, dass die Ausgabe durch einen ausreichenden Voranschlagskredit gedeckt ist.
- Sie ist schliesslich vom zuständigen Organ zu bewilligen.

Im Weiteren hat jede Ausgabenbewilligung sämtlichen *formellen Anforderungen* von Art. 139 FLV zu genügen (vgl. hinten, Ziff. 4.9): So muss u. a. die Art der Ausgabe (einmalig oder wiederkehrend) und ihre rechtliche Qualifikation (neu oder gebunden) dargelegt werden. Diese Angaben sowie die Darlegung der Kreditart (vgl. Ziff. 3.5) sind insbesondere für die Bestimmung der Zuständigkeiten unter den staatlichen Behörden entscheidend. Mit den präzisen inhaltlichen Vorgaben in Art. 139 FLV soll denn letztlich sichergestellt werden, dass die Ausgabe rechtmässig erfolgt und vom zuständigen Organ bewilligt wird. In jedem Fall anzugeben ist ebenfalls, ob die Ausgabe im Voranschlag bzw. im Finanzplan eingestellt ist.

Soweit sinnvoll und möglich, sind bei der Begründung für die Ausgabe namentlich die mit der Ausgabe bezweckten Auswirkungen auf die Leistungs- und Wirkungsziele der betroffenen Produktgruppen darzustellen sowie sinnvolle Daten der Betriebsbuchhaltung anzuführen.

Ausgabenbewilligung: Muster Nr. 4, 5 und 6 (Beilage)

Die *ordentlichen Ausgabenbefugnisse* ergeben sich aus verschiedenen Normen: Einerseits direkt aus der Kantonsverfassung (Art. 76 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 89 Abs. 2 KV), andererseits aus dem FLG und der FLV (vgl. insbes. Art. 78 FLG i.V.m. Art. 152 FLV); eine übersichtliche Zusammenstellung der Finanzkompetenzen wird in der Tabelle im Anhang III FLV vermittelt.

Ausgabenbefugnisse: Anhang III FLV (Beilage)

In einigen Gesetzen wird diese Kompetenzordnung indessen abgeändert, so zum Beispiel in Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität (BSG 436.11): „Der Regierungsrat bewilligt die für den Betrieb der Universität notwendigen Mittel". Solche *spezialgesetzliche Regelungen* gehen den allgemeinen Bestimmungen des Finanzhaushaltrechts grundsätzlich vor. Nach den Delegationsgrundsätzen von Art. 69 KV müssen sie jedoch in einem Gesetz im formellen Sinn statuiert werden. Eine Gesetzesbestimmung, welche Ausgabenbefugnisse des Volkes oder des Grossen Rates delegiert, muss klar und als Delegationsnorm erkennbar sein.

Besondere Fragen, die sich bei der Ausfertigung einer Ausgabenbewilligung stellen können, werden nachstehend unter *Ziffer 4* ausführlich behandelt.

Die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person gilt gemäss Art. 140 FLV in folgenden Fällen aus Ausgabenbewilligung:
a Ausgaben bis zum Betrag von 10'000 Franken
b Löhne und Sozialleistungen
c gesetzliche vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
d Rechnungen für Telefonie (ohne Installationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen
e Gebühren und Spesen von Post und Banken
f Strom- und Wasserrechnungen
g Zahlungen aufgrund von Urteilen verwaltungsabhängiger Gerichtsbehörden im Sinn von Art. 97 KV
h Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen
i interne nicht pagatorische Verrechnungen (vgl. Art. 20 FLV):

Die Finanzdirektion kann in Weisungen weitere Ausnahmen vorsehen.

3.5 Form der Ausgabenbewilligung: Verpflichtungskredit und Zusatzkredit

Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit (Art. 49 Abs. 2 FLG).

Der *einjährige Verpflichtungskredit* enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen, welche ausschliesslich Zahlungen im Jahr des Voranschlags zur Folge haben (Art. 50 Abs. 1 und 2 FLG). Entscheidend ist somit, dass die Zahlung im selben Jahr getätigt wird, in welchem die Ausgabenbewilligung erwirkt wird.

Einjähriger Verpflichtungskredit: Muster Nr. 5 (Beilage)

Bei Verpflichtungen, die Zahlungen über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben werden, ist zwingend ein *mehrjähriger Verpflichtungskredit* zu bewilligen (Art. 50 Abs. 3 FLG). Dabei ist im Beschluss anzugeben, in welchen Jahren und durch welche Teilzahlungen der Kredit voraussichtlich abgelöst wird.

Mehrjähriger Verpflichtungskredit: Muster Nr. 6 (Beilage)

Da die Finanzplanung Aufgabe des Regierungsrats ist, ist auf Grund der längerfristigen Bindung der staatlichen Mitteln auch nur der Regierungsrat (unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates bzw. des Volkes) zur Erteilung eines Verpflichtungskredites von mehr als 100'000 Franken befugt (Art. 152 Abs. 3 FLV). Die jährlichen Fälligkeiten sind im Voranschlag und im Finanzplan einzustellen und die verfügungsberechtigte Stelle muss über den Kredit Kontrolle führen (Art. 51 FLG und Art. 155ff. FLV). Diese Verpflichtungskreditkontrolle soll dem Kanton und insbesondere auch dem Grossen Rat eine mittelfristige Planung ermöglichen.

3.6 Objekt- oder Rahmenkredit

Die Verpflichtungskredite werden meist in der Form eines *Objektkredits* (Art. 52 FLG) für ein bestimmtes Einzelvorhaben gesprochen. Es handelt sich dabei um ein ausführungsreifes Projekt, dessen finanzielle Auswirkungen bekannt sind. Mit der Kreditbewilligung ist denn in der Regel zugleich auch die Bewilligung des vorgelegten Projekts verbunden.

Umgekehrt aber gilt, dass ein blosser Projektbeschluss eine formelle Ausgabenbewilligung nicht zu ersetzen vermag.

Beispiel

Aus dem Beschluss des Grossen Rates, einen kantonalen Betrieb für CHF X zu renovieren, um ihn nach Abschluss der Arbeiten an eine private Trägerschaft unentgeltlich zu übertragen, kann keine Ausgabenbewilligung für die Schenkung abgeleitet werden. Damit die Schenkung - welche einen Einnahmeverzicht und somit eine Ausgabe darstellt (Art. 42 Abs. 3 Bst. d FLG) - rechtmässig vorgenommen werden kann, muss eine ordentliche Ausgabenbewilligung erwirkt werden.

Der *Rahmenkredit* (Art. 53 FLG) ist dagegen ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm oder ein generelles Projekt. Er eignet sich insbesondere für die Zusammenfassung mehrerer Einzelprojekte im selben Aufgabenbereich zu einem mehrjährigen Gesamtprogramm, ohne dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rahmenkredits die Verwirklichung der einzelnen Projekte bereits definitiv bestimmt werden muss.

Beispiel

Der Kanton Bern beabsichtigt, in den nächsten vier Jahren jährlich rund 100 Millionen Franken in den Strassenbau zu investieren. Welche Einzelprojekte in welcher Reihenfolge realisiert werden, kann jedoch erst relativ kurzfristig entschieden werden. Hier kann dem Grossen Rat ein Rahmenkredit 2001 bis 2004 über 400 Millionen Franken für den Strassenbau beantragt werden. Im Rahmenkredit wird die Zuständigkeit für die Verwendung des Rahmenkredits sodann der BVE übertragen. Dadurch erhält die BVE die Kompetenz, während vier Jahren insgesamt 400 Millionen Franken in Strassenbauprojekte zu investieren, wobei die Einzelprojekte unabhängig von ihrer finanziellen Höhe von der BVE festgelegt werden.

Rahmenkredit: Muster Nr. 7 (Beilage)

Im Rahmen der Konkretisierung und Etappierung des allgemeinen Projekts muss der Rahmenkredit wie oben erwähnt durch einzelne Objektkredite abgelöst werden. Die Kompetenz dazu wird regelmässig einer bestimmten Organisationseinheit übertragen. Dabei ist es wesentlich, diese *Delegation* im Rahmenkredit genau anzugeben.
Das ermächtigte Organ beschliesst sodann über die konkrete Verwendung der Mittel in den Ausführungsbeschlüssen, wobei in diesen stets auf den jeweiligen Grundbeschluss zu verweisen ist. Zum Erlass dieser Ausführungsbeschlüsse ist - unabhängig von der Höhe der einzelnen Ausgaben - immer das im Grundbeschluss ermächtigte Organ zuständig.

Ausführungsbeschluss: Muster Nr. 8 (Beilage)

Über die Rahmenkredite muss jährlich im Anhang zur Staatsrechnung Rechenschaft abgelegt werden (Art. 53 Abs. 3 FLG).

4 Besondere Fragen bei Ausgabenbewilligungen

4.1 Einmalige oder wiederkehrende Ausgabe

Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis der kantonalen Behörden muss zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben unterschieden werden. Die Zuständigkeitslimite für die Bewilligung von wiederkehrenden Ausgaben ist tiefer als bei einmaligen Ausgaben (vgl. Anhang III FLV) Damit wird der längerfristigen Bindung der Mittel, aber auch den, wenigstens teilweise, anderen Grundsätzen für die Bemessung der Ausgabenhöhe (vgl. unten, Ziff. 4.2) Rechnung getragen.

Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe dienen (sog. Daueraufgabe), sind *wiederkehrende Ausgaben*. Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis wird auf die Kosten abgestellt, die in einem Jahr anfallen (Art. 47 FLG).

Charakteristisch ist für wiederkehrende Ausgaben, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung nur das jährliche oder periodische in grösseren Intervallen anfallende Betreffnis, nicht aber die Gesamtausgabe, feststeht.

Beispiel

Der Kanton zahlt der Hochschule für Technik und Architektur jedes Jahr einen Betriebsbeitrag von CHF X gestützt auf das Fachhochschulgesetz. Der Beitrag bemisst sich nach dem jeweiligen Budget (bzw. dem Rechnungsabschluss) sowie dem abgeschlossenen Leistungsauftrag - die Höhe der Ausgabe kann somit nur für das laufende Jahr bestimmt werden. Solange aber die Unterstützung von Fachhochschulen durch Beiträge an die Betriebskosten als kantonale Aufgabe bezeichnet wird (Art. 3 i.V.m. Art. 58 des Fachhochschulgesetzes; BSG 435.411) und der Grossratsbeschluss betreffend die Unterstützung der oben erwähnten Hochschule nicht aufgehoben wird, schuldet der Kanton der Schule einen Betriebsbeitrag - die Aufgabe ist somit zeitlich unbegrenzt. Die Ausgabenbewilligung muss daher für eine wiederkehrende Ausgabe gefasst werden.

Ist die Höhe der wiederkehrenden Ausgabe von Jahr zu Jahr unterschiedlich (vgl. das obige Beispiel), so muss für jedes Jahr eine neue Ausgabenbewilligung für eine wiederkehrende Ausgabe erwirkt werden.

Bei gleich bleibender Höhe der Ausgabe oder im Fall eines Kostendaches kann indessen auf eine jährliche Vorlage verzichtet werden, wobei in der Ausgangsbewilligung entsprechend darauf hinzuweisen ist. Auch wenn eine solche Ausgabenbewilligung grundsätzlich in Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredites ergehen müsste, da sie Zahlungen über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge hat, wird davon in der Praxis abgesehen. Zwingend als mehrjähriger Verpflichtungskredit auszugestalten ist die Ausgabe dann, wenn sie durch den Beschluss über mehrere Jahre hinweg verbindlich zugesichert wird (z. B. auf Grund eines Vertrages, der während mehrerer Jahre keine Kündigungsmöglichkeit vorsieht) oder wenn für eine an sich einjährige Verpflichtung Zahlungen über das Rechnungsjahr hinaus erfolgen, ohne dass transitorische Abgrenzungen vorgenommen werden (z.B. Schlusszahlungen im Folgejahr bei Betriebsbeiträgen).

4.2 Höhe der Ausgabe - Grundsatz: Zusammenrechnungspflicht

Nach Art. 46 Abs. 1 FLG bestimmt sich bei *einmaligen Ausgaben* die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

Dies bedeutet, dass Ausgaben, die dem gleichen Zweck dienen, für die Ausgabenbewilligung zusammenzurechnen sind, womit einerseits eine umfassende Kostentransparenz eines Projekts geschaffen wird. Andererseits wird damit aber verhindert, dass die Kosten für ein Vorhaben aufgeteilt werden, um eine tiefere Zuständigkeit zu begründen.

Die Zusammenrechnungspflicht bezieht sich auf alle Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder die in einem *sachlichen und zeitlichen Zusammenhang* stehen (Art. 46 Abs. 2 FLG). Betreffend des zeitlichen Zusammenhangs wird in Abs. 3 präzisierend angefügt, dass zeitlich gestaffelte Ausgaben dann der Zusammenrechnungspflicht unterliegen, wenn sie einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird.

Der Grundsatz der Zusammenrechnungspflicht (wie auch die übrigen Normen betreffend die Bestimmung der Ausgabenhöhe) gilt aber prinzipiell auch für die *wiederkehrenden Ausgaben*, wobei er - wie oben bereits dargelegt - auf ein Jahr begrenzt wird.

Zu beachten ist jedoch, dass *Folgekosten* eines Vorhabens nach Art. 145 FLV separat zu bewilligen sind. Als Folgekosten gelten im Besonderen die durch die Verwirklichung des Projekts verursachten neuen oder höheren Personal-, Unterhalts- und Betriebskosten. Insofern besteht keine Zusammenrechnungspflicht mit den Kosten des Vorhabens selbst. Um trotzdem eine möglichst umfassende Kostentransparenz zu erreichen, müssen die Folgekosten von der antragstellenden Behörde aber möglichst umfassend im Vortrag zur Ausgabenbewilligung des ursächlichen Vorhabens dargestellt werden. Dabei ist anzugeben, ob sie im Finanzplan enthalten sind.

Namentlich bei Investitionsbeiträgen an Dritte könnten dem zuständigen Organ aber gleichzeitig auch die separaten Ausgabenbewilligungen für die nach der Realisierung des Vorhabens anfallenden Folgekosten zur Genehmigung unterbreitet werden. Auch so wird das zuständige Organ in die Lage versetzt, in Kenntnis aller Kostenfolgen seine Beschlüsse zu fassen.

Der Zusammenrechnungspflicht steht im Weiteren der Grundsatz der *Einheit der Materie (Vermengungsverbot)* gegenüber (Art. 46 Abs. 4 FLG). Dieses Gebot verbietet die Zusammenrechnung von Ausgaben, die keinem gemeinsamen Zweck dienen. Dadurch soll eine unverfälschte demokratische Willensbildung ermöglicht werden: Das zuständige Organ erhält die Möglichkeit, über jede Ausgabe einzeln und unabhängig von den andern zu entscheiden.

4.3 Nettoprinzip, Projektierungskosten (Art. 45 FLG)

Das *Nettoprinzip* ist ein weiterer Grundsatz, der bei der Bestimmung der Ausgabenhöhe zu beachten ist: So ist für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind(Art. 45 Abs. 1 FLG). Damit das zuständige Organ aber die Wirtschaftlichkeit des Projekts und die Angemessenheit des kantonalen Anteils beurteilen kann, sind in der Ausgabenbewilligung immer die gesamten Kostenfolgen des Projekts transparent darzustellen.

Die Zusicherung Dritter muss verbindlich sein insbesondere auch in Bezug auf die Höhe des Beitrages. Bei ungewissen Beiträgen sind die Bruttokosten massgebend. Auf mögliche ungesicherte Beiträge kann in diesen Fällen im Vortrag hingewiesen werden.

Nettoprinzip: Muster Nr. 9 (Beilage)

Die *Projektierungskosten* eines Vorhabens sind separat zu bewilligen. Nach Art. 45 Abs. 2 FLG bilden Kosten der unmittelbaren Projektierung (Kosten für die Erstellung eines konkreten Projekts und des entsprechenden Kostenvoranschlages) Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Bei der späteren Realisierung des Projektes sind sie jedoch zur Bestimmung des finanzkompetenten Organs aufzurechnen.

Projektierungskosten/Reserve/Preisstandsklausel: Muster Nr. 10 (Beilage)

Aufwendungen für Studien und Durchführung von Wettbewerben sind dagegen nicht Bestandteil der unmittelbaren Projektierung, da der Entscheid zur Erstellung eines Projektes für ein konkretes Bauvorhaben erst nach Vorliegen der Studien und Wettbewerbe gefällt wird. Solche Ausgaben sind separat zu bewilligen und müssen später auch nicht zu den Kosten des Projekts addiert werden (Art. 143 Abs. 3 FLV.

4.4 Wechselkurs- und Teuerungsklausel

In der Ausgabenbewilligung kann auch eine *Preisstands- oder Wechselkursklausel* aufgenommen werden. Dadurch können ausgewiesene teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten aufgefangen werden, so dass insofern die Einholung eines Zusatzkredites nicht mehr notwendig ist (Art. 54 Abs. 3 FLG; zur Berechnung: vgl. Art. 151 FLV). Zu beachten ist aber, dass diese Mehrkosten im Voranschlag eingestellt sein müssen; ansonsten muss möglicherweise ein Nachkredit eingeholt werden.

Projektierungskosten/Reserve/Preisstandsklausel: Muster Nr. 10 (Beilage)

4.5 Neue oder gebundene Ausgaben

Die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgabe nach Art. 48 FLG ist für die *Bestimmung des finanzkompetenten Organs* von zentraler Bedeutung. Gebundene Ausgaben werden unabhängig ihrer Höhe vom Regierungsrat abschliessend bewilligt; dem Grossen Rat ist lediglich Kenntnis vom regierungsrätlichen Beschluss zu geben, sofern die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, in seine Zuständigkeit fallen (vgl. Art. 48 Abs. 3 FLG). Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen würden (Art. 48 Abs. 3 FLG)

Die Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben wird in Art. 48 FLG definiert:

> Neue und gebundene Ausgaben
>
> [1] Eine Ausgabe gilt als *gebunden*, wenn sie
> a. durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben wird;
> b. zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist
> c. sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt;
> d. bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
> e. für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder
> f. zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist.
>
> [2] Eine Ausgabe gilt im Übrigen als *neu*, wenn
> a. dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässige grosse Handlungsfreiheit zusteht oder

b. ein Gesetz die Ausgabe als neu qualifiziert.

Zur Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben besteht eine langjährige Praxis des Bundesgerichts.

4.6 Begründung der Gebundenheit - Abgrenzung im Einzelnen

Die unter der vorangehenden Ziffer gemachten Ausführungen zeigen, welche Bedeutung der richtigen Qualifizierung der Ausgabe zukommt und dass eine Ausgabe nicht leichthin als gebunden bezeichnet werden darf. Deshalb muss verlangt werden, dass bei der Vorbereitung einer Ausgabenbewilligung der Qualifizierung besondere Beachtung geschenkt wird:

- Wird eine Ausgabe als gebunden bezeichnet, ist im Beschluss selbst die Begründung - d. h. der *entsprechende Buchstabe* von Art. 48 Abs. 1 FLG - aus welcher sich die Gebundenheit ableitet, anzugeben.

- Die antragstellende Behörde muss die Qualifizierung im Vortrag zur Ausgabenbewilligung entsprechend *erläutern* - sofern sie nicht offensichtlich und insbesondere auch für die Finanzdirektion im Mitberichtsverfahren und die Steuerungskommission einfach erkennbar ist.

- Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe stets als neu zu qualifizieren.

Betreffend die einzelnen Regelungen von Art. 48 FLG ist Folgendes zu beachten:

Art. 48 Abs. 1 Bst. a: Unter dem Begriff „Rechtssatz“ ist grundsätzlich jede generell abstrakte Norm zu verstehen. Die Ausgabe kann in einer Norm des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts vorgesehen sein - wobei als kantonales bzw. Bundesrecht auch Staatsverträge gelten; werden somit Ausgaben durch Bestimmungen in Staatsverträgen vorgegeben, ist Bst. a zur Begründung der Gebundenheit anzuführen und nicht etwa Bst. c. Hingegen sind Vereinbarungen in einem Vertrag (z. B. einem Miet- oder Kaufvertrag) nicht als Rechtssätze zu qualifizieren

Der Erlass muss dem Dritten immer einen *Rechtsanspruch* auf die kantonale Leistung in bestimmbarer Höhe gewähren. So können z.B. Subventionen, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, nicht auf Grund dieser Bestimmung als gebunden bezeichnet werden. Insbesondere führt allein die Tatsache, dass ein Staatsbeitrag für den Empfänger notwendig und unaufschiebbar ist, nicht automatisch dazu, dass eine gebundene Ausgabe vorliegt.

Als Gerichtsurteil im Sinn dieser Bestimmung gelten alle rechtskräftigen Verfügungen und Entscheidungen.

Art. 48 Abs. 1 Bst. b: Als gebunden qualifiziert werden dürfen nur Ausgaben, die zur Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe *unbedingt* erforderlich sind und insofern kein Handlungsspielraum mehr besteht. Nie als gebunden bezeichnet werden dürfen Ausgaben, die zum Wunschbedarf zählen, auch wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsausgabe nützlich und hilfreich sind.

Beispiel

Die Ablösung des Veranlagungssystems NESKO-B der Steuerverwaltung im Bereich der Veranlagung der natürlichen Personen bezweckte u. a. Verbesserungen im Bereich der Informatik. Im Rahmen einer solchen Systemänderung besteht offensichtlich ein erheblicher Handlungsspielraum und selbst wenn mit der Einführung des neuen Systems u. a. eine Erleichterung des Veranlagungsverfahren bezweckt wurde, mussten die Kosten somit als neu im Sinn von Abs. 2 Bst. a qualifiziert werden (vgl. GRB 502 vom 2. Mai 1996). - Die fortlaufende Weiterbildung des Personals der Steuerverwaltung im Bereich der Informatik verursacht nunmehr Folgekosten, die aber klar als gebunden im Sinn von Abs. 1 Bst. b zu qualifizieren sind, da ohne entsprechende Fortbildung das Veranlagungsverfahren nicht mehr bewältigt werden kann und insofern kein Handlungsspielraum besteht.

Art. 48 Abs. 1 Bst. c: Diese Bestimmung ist restriktiv auszulegen. Durch einen bestimmten Vertrag können nur Ausgaben als gebunden bezeichnet werden, die betragsmässig auch in der Kompetenz des vertragsschliessenden Organs liegen.

Art. 48 Abs. 1 Bst. d kommt lediglich dann zur Anwendung, wenn Sachen (z. B. Liegenschaften, Strassen), die *im Eigentum des Kantons* stehen, zu renovieren sind. Bei Beiträgen an Dritte (Staatsbeiträge) muss die Gebundenheit indessen über Bst. a oder allenfalls c begründet werden.

Beispiel

Die Mehrheit der Liegenschaften des Inselspitals steht im Eigentum der Stiftung „Inselspital“. Wird nun das Bettenhochhaus saniert, kann die Gebundenheit der Ausgabe nicht über Bst. d begründet werden, sondern gegebenenfalls lediglich mit der Spitalgesetzgebung, also gestützt auf Buchstabe a von Art. 48 Abs. 1 FLG.

Kosten für Neubauten oder wertvermehrende Um- und Ausbauten sowie Ausgaben für bauliche Sanierungen, die zu grösseren betrieblichen Anpassungen führen oder Änderungen der Organisation unterstützen, geltend klar *nicht* als gebunden im Sinn dieser Bestimmung, sondern immer als neue Ausgaben nach Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG.

Art. 48 Abs. 1 Bst. e: Für neu abgeschlossene Mietverträge gelten in der Praxis Mietkosten indessen als *neue* Ausgaben, falls als Alternative zur Miete der Eigenbau innert nützlicher Frist möglich wäre und Mietzinskosten von über CHF 200 000.- anfallen. Unabhängig davon sind Ausgaben für Mietobjekte neu,

- falls der Mietvertrag hinsichtlich der Vertragsdauer oder anderer Bestimmungen von ortsüblichen Verträgen wesentlich abweicht,
- wenn der Vermieter eine vom Kanton mehrheitlich beherrschte juristische Person ist oder
- wenn eine echte Auswahlmöglichkeit unter mehreren vergleichbaren Mietobjekten besteht.

Art. 48 Abs. 1 Bst. f: Hierzu kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Bst. d verwiesen werden. Entscheidend ist auch hier, dass diese Bestimmung nur zur Begründung von gebundenen Ausgaben herangezogen werden kann, wenn die Einrichtungen und Anlagen im Eigentum des Kantons stehen.

Zu beachten ist, dass im Rahmen dieser Bestimmung (sowie auch betreffend Bst. d) regelmässig - auch wenn die Qualifizierung einer Ausgabe als gebunden grundsätzlich vertretbar ist - noch ein gewisser Handlungsspielraum besteht; denn betreffend den Zeitraum wie auch die Art der Ausführung wird oft noch ein gewisser Handlungsspielraum gegeben sein. Deshalb ist es wesentlich, dass im Vortrag die zeitliche Notwendigkeit des Ersatzes sowie das Fehlen von Alternativen entsprechend dargelegt wird.

Im Weiteren gelten Ausgaben insbesondere als ***neu***:

- wenn sie das Gesetz selbst als neu bezeichnet (Art. 48 Abs. 2 Bst. b FLG),
- wenn ein Beschluss gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Ausgabe darstellt
- oder wenn es sich um Beiträge aus Mitteln des Lotteriefonds handelt.

4.7 Zusatzkredite (Art. 54 FLG)

Ein Zusatzkredit ist einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Zahlungs- oder Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Er stellt mithin eine *Ausgabenbewilligung für ursprünglich nicht erkennbare Mehrkosten* dar.

Kein Zusatzkredit ist aber erforderlich für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten, sofern eine entsprechende Klausel in der ursprünglichen Ausgabenbewilligung aufgenommen wurde (vgl. oben Ziff. 4.4).

Die Ausgabenbefugnis richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Zusatzes (Art. 54 Abs. 2 FLG). Wird hingegen die Zusammenrechnungspflicht gemäss Art. 46 FLG (siehe oben Ziffer 4.2) verletzt, beispielsweise bei einem etappierten Vorhaben, sind die mit dem Grundkredit bewilligten und mit dem Zusatzkredit zu bewilligenden Ausgaben zur Bestimmung des zuständigen Organs zusammenzuzählen.

Wie grundsätzlich alle Verpflichtungen erst dann eingegangen werden dürfen, wenn alle drei Grundvoraussetzungen erfüllt sind (d. h. eine Rechtsgrundlage sowie ein ausreichender Voranschlagskredit besteht und insbesondere auch die Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs vorliegt – vgl. vorne, Ziff. 3.1), ist grundsätzlich auch der Zusatzkredit vom zuständigen Organ zu bewilligen, bevor die neue Verpflichtung eingegangen wird.

Ausnahmsweise dürfen aber *unaufschiebbare Verpflichtungen* durch die sachlich zuständige Amtsstelle eingegangen werden, auch wenn der Zusatzkredit vom finanzkompetenten Organ noch nicht bewilligt wurde (Art. 54 Abs. 4 FLG). Dies ist dann möglich, wenn das Abwarten mit bedeutenden nachteiligen Folgen verbunden wäre und somit eine Zwangslage besteht. Das antragstellende Organ hat im nachträglich einzuholenden Zusatzkredit (oder gegebenenfalls im Vortrag dazu) die Zwangslage und die Dringlichkeit entsprechend zu begründen. Der Regierungsrat hat zudem unverzüglich die Steuerungskommission zu informieren, sofern die Gesamtausgabe neu die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates überschreitet (Art.

54 Abs. 5 FLG). Die Steuerungskommission wird auf Grund dieser Meldung zu Handen des Grossen Rates prüfen müssen, ob der Zusatzkredit allenfalls nachträglich dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist, wobei nur der Betrag des Zusatzkredites dem Referendum unterstellt wird.

Zusatzkredit: Muster Nr. 11 (Beilage)

4.8 Verfahren zur Erstellung von Ausgabenbewilligungen

Die Ausgabenbewilligung ist von der sachlich zuständigen Stelle vorzubereiten. Sofern das finanzkompetente Organ der Regierungsrat oder der Grosse Rat ist, muss die Vorlage, nachdem sie vom zuständigen Regierungsratsmitglied unterzeichnet wurde, immer der *Finanzdirektion zum Mitbericht* unterbreitet werden (Art. 79 Bst. f und g FLG und Art. 138 FLV), wobei bei Erlassen und Kreditgeschäften von grösserer Tragweite die Finanzdirektion bereits vor dem eigentlichen Mitberichtsverfahren zu konsultieren ist (Art. 138 Abs. 3 FLV).

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Vorlage liegt primär bei der *antragstellenden Direktion*: Sie ist mit dem Sachverhalt und den spezifischen Rechtsnormen am Besten vertraut, weshalb die Abklärung und Begründung der einzelnen Punkte in der Vorlage, insbesondere aber die Qualifizierung der Ausgabe als neu oder gebunden, ihre Aufgabe ist. Aufgabe der *Finanzdirektion* ist es dagegen, die Fachdirektion beratend zu unterstützen und damit eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend gebundene Ausgaben, die, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden, sind schliesslich *der Steuerungskommission und der Finanzdirektion zur Kenntnis* zu bringen (Art. 48 Abs. 3 FLG). Die Steuerungskommission wird dadurch in die Lage versetzt, die Praxis des Regierungsrates betreffend die Abgrenzung gebundene – neue Ausgaben zu kontrollieren und damit ihre Aufsichtsfunktion zu Handen des Grossen Rates wahrzunehmen. Damit die Finanzdirektion die Praxis des Regierungsrates laufend nachvollziehen und bei Anfragen entsprechend darlegen kann, ist sie ebenfalls zu informieren. Im Ausgabenbeschluss muss der Verteiler somit wie folgt lauten: „An die X-direktion, an die Steuerungskommission und an die Finanzdirektion“.

Gebundene Ausgaben ab einer bestimmten Höhe: Muster Nr. 12 (Beilage)

*****

Juni 2005

POM FIN

31.7.2005 DIE DIREKTORIN DER FINANZDIREKTOR

4600

1. Oktober 2005 46C

Nachkredit: Muster-GRB Nr. 1

Polizei- und Militärdirektion, Amt für Freiheitsentzug und Betreuung; Kostgelder Straf- und Massnahmenvollzug; Produktgruppe Freiheitsentzug und Betreuung - Nachkredit 2005

1. Gegenstand: Mehraufwand für Kostgelder im Straf- und Massnahmenvollzug für Eingewiesene in ausserkantonalen und privatrechtlichen Institutionen. Es handelt sich um eine einmalige Ausgabe.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 37 und 383 Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB)

Art. 84 Gesetz vom 25.6.2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)

Art. 1 und 10 Organisationsverordnung POM vom 18.10.1995 (OrV POM)

Art. 138 ff. Verordnung vom 5.5.2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)

Art. 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Art. 160 Verordnung vom 3.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Kreditsumme und Produktgruppe:

Voranschlagskredit auf Produktgruppe 7.3.6 Freiheitsentzug und Betreuung	CHF	32'072'434.—
Nachkredit	CHF	1'200'000.—
Kompensation auf Produktgruppe 7.3.9 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	CHF	700'000.—
Kompensation auf Produktgruppe 7.3.7 Migration	CHF	500'000.—

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung:	Hier sind in verbaler Form und zahlenmässig die Gründe für den Nachkredit und die Folgen der Kompensation in Bezug auf die Leistungsziele darzustellen. Soweit sinnvoll sind ebenfalls die Auswirkungen im Deckungsbeitragsschema der entsprechenden Produktgruppe anzugeben.
5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung:	Hier sind die Auswirkungen des Nachkredits bezogen auf die Finanzbuchhaltung analog der Gliederung unter Ziffer 3 darzustellen

6. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit 2005

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

POM FIN

31.7.2005 DIE DIREKTORIN DER FINANZDIREKTOR

4600

1. Oktober 2005 46C

Kreditüberschreitung: Muster-RRB Nr. 2

Polizei- und Militärdirektion, Amt für Freiheitsentzug und Betreuung; Kostgelder Straf- und Massnahmenvollzug; Produktgruppe Freiheitsentzug und Betreuung - Kreditüberschreitung 2005

1. Gegenstand:

Mehraufwand für Kostgelder im Straf- und Massnahmenvollzug für Eingewiesene in ausserkantonalen und privatrechtlichen Institutionen.

Es handelt sich um eine einmalige Ausgabe.

2. Rechtsgrundlagen:

Art. 37 und 383 Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB)
Art. 84 Gesetz vom 25.6.2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)
Art. 1 und 10 Organisationsverordnung POM vom 18.10.1995 (OrV POM)
Art. 138 ff. Verordnung vom 5.5.2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)
Art. 59 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

3. Kreditsumme und Produktgruppe:

Voranschlagskredit auf Produktgruppe		
7.3.6 Freiheitsentzug und Betreuung	CHF	32'072'434.--
Kreditüberschreitung	CHF	700'000.--
Kompensation auf Produktgruppe		
7.3.9 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	CHF	700'000.--

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung:

Hier sind in verbaler Form und zahlenmässig die Gründe für den Nachkredit und die Folgen der Kompensation in Bezug auf die Leistungsziele darzustellen. Soweit sinnvoll sind ebenfalls die Auswirkungen im Deckungsbeitragsschema der entsprechenden Produktgruppe anzugeben.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung:

Hier sind die Auswirkungen des Nachkredits bezogen auf die Finanzbuchhaltung analog der Gliederung unter Ziffer 3 darzustellen.

6. Kreditart und Rechnungsjahr: Kreditüberschreitung 2005

An die Polizei- und Militärdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

VOL FIN

31.7.2005 DIE DIREKTORIN DER FINANZDIREKTOR

4300

1. Oktober 2005 43C

Kreditübertragung: Muster-RRB Nr. 3

Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Landwirtschaft; Projekt zur digitalen Erhebung der Waldflächen; Kreditübertragung 2005/2006

1. Gegenstand:	Aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei den Erhebungsgeräten kann das Projekt „Digitale Erhebung der Waldflächen“ nicht wie vorgesehen im Jahre 2005, sondern erst im Frühjahr 2006 abgeschlossen werden. Der Regierungsrat hatte für dieses Projekt mit RRB Nr. 0123 vom 26. Januar 2005 einen Zahlungskredit zu Lasten der Rechnung 2005 von CHF 350'000.-- beschlossen. Von diesen Projektkosten sind CHF 55'000.-- ins Rechnungsjahr 2006 zu übertragen.
2. Rechtsgrundlagen:	Art. 56 des Gesetzes vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) Art. 159 der Verordnung vom 3.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
3. Kreditsumme und Produktgruppe:	Anpassung des Saldos 2006 der Produktgruppe 4.3.16 Walderhaltung und Waldbewirtschaftung CHF 55'000.--
4. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung	Hier ist darzustellen, wie sich die Kreditübertragung auf die Konti der Finanzbuchhaltung auswirkt.
5. Kreditart und Rechnungsjahr:	Kreditübertragung 2005/2006

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber:

beantragende Direktion Mitberichtsdirektionen

Datum DIE DIREKTORIN DER DIREKTOR

4X00

4XC

Ausgabenbewilligung: Muster-RRB Nr. 4

Titel: z.B. Projektname oder betroffenes Amt; Ausgabenbewilligung; Kreditart

1. Gegenstand:

genaue Umschreibung des Gegenstandes, soweit nötig mit Begründung (ggf. im Vortrag). Soweit sinnvoll und möglich, sind bei der Begründung namentlich die mit der Ausgabe bezweckten Auswirkungen auf die Leistungs- und Wirkungsziele der betroffenen Produktgruppen darzustellen sowie sinnvolle Daten der Betriebsbuchhaltung anzuführen.

2. Rechtsgrundlagen:

- Normen des materiellen Rechts, welche den Kanton zur Tätigung der betreffenden Ausgabe ermächtigen, vgl. dazu Art. 44 Abs. 1 FLG
- die detaillierten Normen des Finanzhaushaltrechts

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe:

- einmalige (Art. 46 FLG) oder wiederkehrende (Art. 47 FLG) Ausgabe
- neue (Art. 48 Abs. 2 FLG) oder gebundene (Art. 48 Abs. 1 FLG) Ausgabe

Beide Kategorien von Ausgaben schliessen sich gegenseitig aus.

Die rechtliche Qualifikation der Ausgabe ist unter Ziff. 1 oder an dieser Stelle durch die Angabe des entsprechenden Buchstabens zu begründen und soweit als nötig im Vortrag zu erläutern.

4. Massgebende Kreditsumme:

Massgeblich sind die Kosten, die der Kanton Bern effektiv zu tragen hat (Nettokosten gemäss Art. 45 FLG). Die Gesamtkosten und Beiträge Dritter sind aber ebenfalls aufzuführen (ggf. im Vortrag).

Kosten, die sich gegenseitig bedingen oder in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind zusammenzurechnen (Art. 46 FLG). Bei wiederkehrenden Ausgaben wird zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis auf den Nettoaufwand abgestellt, der in einem Jahr anfällt (Art. 47 Abs. 2 FLG).

5. Kreditart/Konto/ Produktgruppe/ Rechnungsjahr:	zur Kreditart: ein- oder mehrjähriger Verpflichtungskredit (Art. 50 Abs. 2 bzw. 3 FLG) (für die Sonderfälle des Rahmenkredits und des Zusatzkredits: vgl. die spezifischen Muster!) Durch die Angabe, dass der Betrag im Voranschlag bzw. im Finanzplan enthalten ist, ist klar zu stellen, dass die finanziellen Auswirkungen der Vorlage im Rahmen der Planung liegen.

An die betroffenen Direktionen

(insbes. auch an die FIN und FIKO, sofern es eine gebundene Ausgabe ist, die, wäre sie neu, in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fallen würde, Art. 48 Abs. 3 FLG. Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen würden).

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

Erziehungsdirektion | Finanzdirektion

17.08.05 DER ERZIEHUNGS-DIREKTOR | DER FINANZDIREKTOR

4800

48C

Einjähriger Verpflichtungskredit: Muster-RRB Nr. 5

Lehrwerkstätten Bern; Ausgabenbewilligung für eine Stanzmaschine; einjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand:
Beschaffung einer neuen CNC Stanzmaschine Metallbau. Die 1989 erworbene Maschine wird den Anforderungen an die Lehrlingsausbildung nicht mehr gerecht.

2. Rechtsgrundlagen:
- Art. 51 und 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)
- Art. 46, 48 Abs. 2 Bst. a, 49 und **50 Abs. 2** Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Art. 148 Verordnung vom 3.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe:
einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme:
Anschaffungskosten total (inkl. MwSt.) CHF 237‘034.--

5. Kreditart/Konto/ Rechnungsjahr:
Der einjährige Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Kontos 4825-5061-100 und der Produktgruppe 9.3.5 Berufsbildung, **Jahr 2005**.

Der Betrag ist im Voranschlag enthalten.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug | Der Staatsschreiber:

Erziehungsdirektion | Finanzdirektion

20.08.05 | Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor | Der Finanzdirektor

4400

44C

Verpflichtungskredit: Muster-RRB Nr. 6

Profil, Arbeit & Handicap; Unterstützungsbeitrag; Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand:

Die Stiftung profil, gegründet von Pro Infirmis Bern, setzt sich ein für die Erhaltung von Arbeitsplätzen für Menschen, deren Leistungsfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall längerfristig oder dauernd beeinträchtigt ist. Im Zentrum des vorliegenden Projekts steht die aktive Unterstützung der Betroffenen durch Beratung und Begleitung am Arbeitsplatz.

2. Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (FüG): Art. 134
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG): Art. 46, 48 Abs. 2 Bst. a, 49 und **50 Abs. 3**
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Art. 148 und 152

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe:

einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme:

Unterstützungsbeitrag insgesamt: CHF 175'000.--

5. Kreditart/Konto/ Produktgruppe/ Rechnungsjahr:

Gesprochen wird ein **mehrjähriger Verpflichtungskredit**, der voraussichtlich durch folgende Zahlungstranchen **abgelöst** wird:
Rechnungsjahr 2005: CHF 137'500.- (Konto 4400 3180-700)
Rechnungsjahr 2006: CHF 37'500.- (Konto 4400 3180-700)

Produktgruppe 5.3.15 Angebote für Menschen mit einer Behinderung und / oder einem Integrationsbedarf

Der Kredit ist im Voranschlag und im **Finanzplan** eingestellt.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug | Der Staatsschreiber:

BVE FIN

18.07.04 Die Direktorin Der Direktor

4900

49C

Rahmenkredit: Muster-GRB Nr. 7

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr (öV); Verpflichtungskredit, Rahmenkredit (2005 – 2009)

1. Gegenstand:

Der Rahmenkredit stellt die Mitfinanzierung des Kantons Bern bei Investitionsvorhaben in den öV sicher und bezweckt, die Betriebssicherheit zu gewährleisten, nachfragegerechte Kapazitäten bereit zu stellen und die Dienstleistungsqualität zu erhalten und zu optimieren. Der Beschluss stellt zusammen mit dem Angebotsbeschluss das Planungsinstrumentarium im öV dar.

2. Rechtsgrundlagen:

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG): Art. 56 ff
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (GöV): Art. 2, 4, 5, 12, 14
- Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr vom 10. September 1997 (AGV)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG): Art. 46, 48 Abs. 2 Bst. a und **53**
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), **Art. 149**

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe:

einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme:

Investitionsbeiträge an den öV insgesamt:	CHF 177‘000‘000.--
./. Anteil der bernischen Gemeinden (nach Art. 12 GöV)	CHF 59‘000‘000.--
Ausgaben zu Lasten des Kantons	*CHF 118‘000‘000.--*

5. Kreditart/Konto/ Rechnungsjahr:

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits. Die Verpflichtungen werden in den Jahren 2005-2009 eingegangen. Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2005-2009 über das Konto 4970 Sachgruppe 56 sowie über die Produktgruppe 10.3.14 Verkehrsangebot öffentlicher Verkehr. Die

Gemeinden beteiligen sich mit einem Drittel an den Kosten. Die Gemeindebeiträge werden über das Konto 4970. 6620-100 vereinnahmt.

Voraussichtliche Zahlungstranchen:

Rechnungsjahr 2005:	CHF	5‘000‘000.--
Rechnungsjahr 2006:	CHF	30‘000‘000.--
Rechnungsjahr 2007:	CHF	50‘000‘000.--
Rechnungsjahr 2008:	CHF	64‘000‘000.--
Rechnungsjahr 2009:	CHF	28‘000‘000.--
Total (Kanton und Gemeinden)	**CHF**	**177'000'000.--**

Die Ausgaben sind im Finanzplan enthalten.

6. Zuständiges Organ für die Verwendung:

Der **Regierungsrat** wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Er entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit dieses Rahmenkredits.

7. Finanzreferendum:

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

BVE FIN

30.07.05 Die Direktorin Der Direktor

4900

49C

Ausführungsbeschluss: Muster-RRB Nr. 8

Verkehrsbetriebe Biel (VB), Ersatzbeschaffung von 10 Niederflurgelenkautobussen, Verpflichtungskredit

1. Gegenstand:

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 3‘625‘500.- für die Ersatzbeschaffung von 10 Niederflurgelenkautobussen Mercedes Citaro G für die VB. Der Kredit wird in Form eines rückzahlbaren Darlehens gesprochen. Die Rückzahlungsrate beträgt 7 Prozent pro Jahr.

2. Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (GöV): Art. 2, 4, 5, 12
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Art. 46, 48 Abs. 2 Bst. a und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Art. 149
- Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)
- **GRB 3030 vom 15.6.04 „Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr (öV)“**

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe:

einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme:

10 Busse (inkl. Behindertenrampe) à CHF 572‘800.--	CHF	5‘728‘000.--
./. Eigenmittel VB (Rückvergütung alte Fahrzeuge)	CHF	290‘000.--
Investitionskosten	CHF	5‘438‘000.--
./. Anteil der bernischen Gemeinden (nach Art. 12 GöV)	CHF	1‘812‘700.--
Ausgaben zu Lasten des Kantons / zu bewilligender Kredit	*CHF*	*3‘625‘300.--*

5. Stand Rahmenkredit/ Finanzkompetenz

Die Ausgabe wird **über den Rahmenkredit „Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr (öV)“** finanziert.

Kreditsumme (GRB 3030 vom 15.6.2004):	CHF	118‘000‘000.--
bereits verpflichtet	CHF	8‘138‘000.--
noch offene Kreditsumme	*CHF*	*109'862'000.--*
Investitionsbeitrag des vorliegenden Kredits	CHF	3‘625‘300.--
Stand Rahmenkredit neu	**CHF**	**106‘236‘700.--**

Gemäss Ziff. 6 GRB 3030 vom 15.6.2004 ist der Regierungsrat das zuständige Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG für die Mittelverwendung und den Vollzug des Rahmenkredits.

6. Kreditart/Konto/ Produktgruppe/ Rechnungsjahr:

Mehrjähriger Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

2005:	CHF1‘630‘000.--(4970. 5620-1002)
2006:	CHF 3‘808‘000.--(4970. 5620-1002)
Total (Kanton und Gemeinden)	**CHF5‘438‘000.--**

Produktgruppe 10.3.13 Infrastruktur und Rollmaterial öffentlicher Verkehr.

Die Ausgabe ist im Voranschlag 2005 und im Finanzplan enthalten.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

BVE FIN

30.07.05 Die Direktorin Der Direktor

4900

49C

Nettoprinzip: Muster-RRB Nr. 9

Verkehrsbetriebe Biel (VB), Ersatzbeschaffung von zwei Niederflurgelenkautobussen, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand:

Bewilligung eines Verpflichtungskredits für die Ersatzbeschaffung von zwei Niederflurgelenkautobussen Mercedes Citaro G für die Verkehrsbetriebe Biel.

2. Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16.09.1993 (GöV): Art. 2, 4, 5, 12
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), **Art. 45**, 46, 48 Abs. 2 Bst. a und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), **Art. 142**

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe:

einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme:

2 Busse (inkl. Behindertenrampe) à CHF 572‘800.--	CHF	1‘145‘600.--
./. Eigenmittel VB (Rückvergütung alte Fahrzeuge)	CHF	39‘000.--
Investitionskosten	CHF	1‘106‘600.--
./. Anteil der Gemeinden (nach Art. 12 GöV)	**CHF**	**368‘867.--**
Ausgaben zu Lasten des Kantons	*CHF*	*737‘733.--*

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hat beim Bundesamt für XXX ein Gesuch um Bundessubventionen eingereicht. (**F** Sofern der Beitrag Dritter noch nicht rechtlich verbindlich zugesichert ist oder wie vorliegend beim Anteil der Gemeinden ohne

weiteres auf Grund des geltenden Rechts eingefordert werden kann, darf der in Aussicht gestellte oder bloss erhoffte Beitrag nicht in Abzug gebracht werden.)

6. Kreditart/Konto/ Produktgruppe/ Rechnungsjahr:

Mehrjähriger Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

2005:	CHF 601‘000.--	(4970. 5620-1002)
2006:	CHF 505‘600.--	(4970. 5620-1002)
Total (Kanton und Gemeinden)	**CHF1‘106‘600.--**	

Einnahmekonto für den Gemeindebeitrag: 4970.6620
Einnahmekonto für den Bundesbeitrag: 49xx.xxxx

Produktgruppe 10.3.13 Infrastruktur und Rollmaterial öffentlicher Verkehr

Die Ausgabe ist im Budget 2005 und im Finanzplan enthalten.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

BVE FIN

13.07.05 Die Direktorin Der Direktor

4900

49C

Projektierungskosten/Reserve/Preisstandsklausel: Muster Nr. 10

Röthenbach i. E.; Kantonsstrasse Nr. 229.6; Gehwegverlängerung Dorf – Schützenhaus; mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand:

Bau eines einseitigen Gehweges mit einer Länge von ca. 300 m entlang der Kantonsstrasse ab dem bisherigen Trottoirende im Dorf bis zum Schützenhaus.

2. Rechtsgrundlagen:

- Art. 18a, 24a, 24d, 31a und 36 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt von Strassen (SBG)
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), **Art. 45 Abs. 2**, 46, 48 Abs. 2 Bst. a und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), **Art. 144 und 151**

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe:

einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme:

Gesamtkosten	**CHF**	**265'000.--**
+ Reserve (ev. notwendige Sickergräben)	CHF	35‘000.--
./. Anteil der Gemeinden	CHF	49‘449.--
Ausgaben zu Lasten des Kantons / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	*CHF*	*250‘551.--*
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	CHF	8‘851.--
zu bewilligender Kredit	**CHF**	**241‘700.--**

Vorbehalten bleiben teuerungsbedingte Mehrkosten.

Preisbasis 19.12.2004; Produktionskostenindex (PKI) des SBV

6. Kreditart/Konto/ Produktgruppe/ Rechnungsjahr:	Mehrjähriger Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:	
	2005:	CHF 190’000.-- (4970. 5620-1002)
	2006:	CHF 51’700.-- (4970. 5620-1002)
	Produktgruppe 10.3.9 Kantonsstrassen	
	Die Ausgabe ist im Finanzplan enthalten.	

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

BVE FIN

XX.XX.**05** Die Direktorin Der Direktor

4900

49C

Zusatzkredit: Muster Nr. 12

Röthenbach i. E.; Kantonsstrasse Nr. 229.6; Gehwegverlängerung Dorf – Schützenhaus; Zusatzkredit / mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand:

Mit RRB XXXX vom XX. .... 2004 wurde ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt CHF 241‘700.- für den Bau eines einseitigen Gehweges mit einer Länge von ca. 300 m entlang der Kantonsstrasse (ab dem bisherigen Trottoirende im Dorf bis zum Schützenhaus) bewilligt. Heute steht nun fest, dass die Arbeiten zu Mehraufwendungen führen und insbesondere die vorgesehene Stützmauer verlängert werden muss, weshalb ein **Zusatzkredit** notwendig ist.

2. Rechtsgrundlagen:

- Art. 18a, 24a, 24d, 31a und 36 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt von Strassen (SBG)
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Art. 46, 48 Abs. 2 Bst. a und 54
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Art. 150

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe:

einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme:

Gesamtkosten	CHF	387’551.--
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	CHF	8‘851.--
./. **bereits bewilligter Kredit (RRB XXXX)**	CHF	241‘700.--
zu bewilligender Zusatzkredit	**CHF**	**137‘000.--**

5. Kreditart/Konto/ Rechnungsjahr:

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

2005:	CHF	190’000.--	(4970. 5620-1002)
2006:	CHF	88‘700.--	(4970. 5620-1002)

Produktgruppe 10.3.9 Kantonsstrassen

Die Ausgabe ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

BVE FIN

25.06.04 Die Direktorin Der Direktor

4600

46C

gebundene Ausgaben ab einer bestimmten Höhe: Muster Nr. 11

Tiefbauamt; Unterhalt der Strassenmarkierung; Rahmenkredit (2005 bis 2008)

1. Gegenstand: Unterhalt der Markierung auf Kantonsstrassen während der Jahre 2005 bis 2008.

2. Rechtsgrundlagen:

- Signalisationsverordnung des Bundes vom 5.9.1979: Art. 72ff. und 101 Abs. 3
- Gesetz vom 2.2.1964 über Bau und Unterhalt der Strassen: Art. 44 Abs. 1 und 2
- Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 4.3.1973: Art. 2 Abs. 2
- Verordnung vom 18.10.1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion: Art. 9
- Verordnung vom 11.1.1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation: Art. 10 und 12 Abs. 4
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Art. 46, **48 Abs. 1 Bst. b**, **Art. 48 Abs. 3 und 4** und Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Art. 149

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe: einmalige, **gebundene Ausgabe** (Art. 46 und **48 Abs. 1 Bst. b FLG**)

4. Massgebende Kreditsumme: **CHF 12‘800‘000.--**

5. Kreditart/Konto/ Produktgruppe/ Rechnungsjahr:	Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Rechnungsjahre 2005 – 2008. Der Rahmenkredit wird unter dem Vorbehalt der verfügbaren Voranschlagskredite bewilligt. Eine Anpassung der Voranschlagskredite und der Finanzplanung bleiben vorbehalten. Voraussichtliche Ablösung: Rechnungsjahr 2005: CHF 3‘200‘000.-- (Konto 4960 31xx-140) Rechnungsjahr 2006: CHF 3‘200‘000.-- (Konto 4960 31xx-140) Rechnungsjahr 2007: CHF 3‘200‘000.-- (Konto 4960 31xx-140) Rechnungsjahr 2008: CHF 3‘200‘000.-- (Konto 4960 31xx-140) Produktgruppe 10.3.9 Kantonsstrassen
6. zuständiges Amt:	Das Tiefbauamt ist für die Verwendung des Kredites zuständig.

An die Polizei- und Militärdirektion,
die Finanzdirektion und die Steuerungskommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

4.4 Ausgabenbefugnisse (Anhang 3 FLV) (1)

Betrag in Franken	*zuständiges Organ*	*Bemerkungen*
Neue einmalige Ausgaben		
bis 250 000	Ober- und Verwaltungsgericht, Steuerrekurskommission, Finanzkontrolle	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
bis 500 000	Direktionen, Staatskanzlei	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
über 500 000 bis 1 Million	Regierungsrat	–
über 1 Million bis 2 Millionen	Grosser Rat	unter Vorbehalt ausserordentlicher Volksabstimmungen
über 2 Millionen	Grosser Rat	unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmungen
Neue wiederkehrende Ausgaben		
bis 50 000	Ober- und Verwaltungsgericht, Steuerrekurskommission, Finanzkontrolle	–
bis 100 000	Direktionen, Staatskanzlei	–
über 100 000 bis 200 000	Regierungsrat	–
über 200 000 bis 400 000	Grosser Rat	unter Vorbehalt ausserordentlicher Volksabstimmungen
über 400 000	Grosser Rat	unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmungen

4.4 Ausgabenbefugnisse (Anhang 3 FLV) (2)

gebundene einmalige Ausgaben		
bis 500 000	Ober- und Verwaltungsgericht, Steuerrekurskommission, Finanzkontrolle	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
bis 1 Million	Direktionen, Staatskanzlei	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
über 1 Million	Regierungsrat	Finanzkommission, Finanzkontrolle und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme.

gebundene wiederkehrende Ausgaben		
bis 100 000	Ober- und Verwaltungsgericht, Steuerrekurskommission, Finanzkontrolle	–
bis 200 000	Direktionen, Staatskanzlei	mit Ausnahme mehrjähriger Verpflichtungskredite über 100 000
über 200 000	Regierungsrat	Finanzkommission, Finanzkontrolle und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme.